



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dr.

Leipzig

per Mail:

Berlin, 01.02.2018

Informationszugang zu den Ausschreibungsunterlagen beA, zu Zahlungen an Atos und zu weiteren Informationen Bescheid auf Ihr Schreiben vom 02.01.2018

Sehr geehrter Herr Kollege Dr.

mit E-Mail vom 02.01.2018 mit dem Betreff „Nutzbarkeit des beA“ beantragten Sie Zugang zu folgenden Informationen:

- Akteneinsicht in die Ausschreibungsunterlagen,
- Information über sämtliche Zahlungen an Atos und
- Information über den Einsatz einer Kommunikationsagentur.

Ihrem Informationsbegehren kann die BRAK nicht in vollem Umfang nachkommen.

Akteneinsicht in die Ausschreibungsunterlagen

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sowohl für den Entwicklungsvertrag als auch den Betriebsvertrag jeweils ein Vergabeverfahren durchgeführt. Nach den §§ 105, 55 BHO sowie Ziffer 3.1.1 VV zu § 55 BHO war die Bundesrechtsanwaltskammer angehalten, bei der Beschaffung des Erstellungs- und Betriebsvertrags die VOL/A anzuwenden.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in Bezug auf die beA-Realisierung ein freihändiges Vergabeverfahren gem. § 3 Abs. 5 lit. h) VOL/A durchgeführt. Bei der freihändigen Vergabe wendet sich der Auftraggeber an mehrere ausgewählte Unternehmen, um mit diesen über die Auftragsbedingungen zu verhandeln (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 VOL/A). Die Bundesrechtsanwaltskammer hat der eigentlichen freihändigen Vergabe ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet. Dies war kein Teilnahmewettbewerb im technischen Sinne, der eine Bekanntmachung voraussetzt. Vielmehr stellte das Bewerbungsverfahren ein selbst installiertes Eignungsverfahren dar, um im Ergebnis eine größere Vielfalt zu ermöglichen. Der Auftrag war nach § 2 Abs. 1 VOL/A an einen generell fachkundigen, leistungsfähigen sowie gesetzestreu und zuverlässigen Bieter zu vergeben. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach Durchführung des Bewerbungsverfahrens mehrere Unternehmen aufgefordert, Angebote abzugeben.

Auch in Bezug auf den beA-Betriebsvertrag hat die Bundesrechtsanwaltskammer ein Vergabeverfahren gem. § 3 Abs. 3 lit. a) VOL/A im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs erfolgte im November 2014 auf der Veröffentlichungsplattform www.bund.de. Der Auftrag war nach § 2 Abs. 1 VOL/A an einen generell fachkundigen, leistungsfähigen sowie gesetzestreu und zuverlässigen Bieter zu vergeben. Die Bundesrechtsanwaltskammer forderte anschließend, d.h. nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs, mehrere Bieter auf, ein Angebot abzugeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe entsprach dabei den Vorgaben aus der VOL/A.

Ihrem Antrag, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht nachkommen, weil aufgrund des vergaberechtlichen Hintergrunds eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer besteht. Gem. § 14 Abs. 3 VOL/A sind die Angebote des Verfahrens samt Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln. Andere Bieter und Personen, die nicht am Verfahren beteiligt waren, dürfen keinen Einblick in die Akten erhalten; ansonsten drohen Ansprüche des betroffenen Unternehmens u.a. aus Urheberrecht. Dritte dürfen keine Kenntnis der vertraulichen Informationen erhalten.

Zahlungen an Atos

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern haben für die Realisierung des beA seit 2015 Beiträge von insgesamt rund 32,5 Millionen Euro an die Bundesrechtsanwaltskammer geleistet. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daraus an Atos rund 20,5 Millionen Euro für die Entwicklung und den Betrieb des Systems gezahlt. Die weiteren Aufwendungen für die Realisierung des Systems betragen seit Beginn des Projektes rund 5,5 Millionen Euro. Die derzeit noch zur Verfügung stehenden liquiden Mittel dienen dem Betrieb und der Weiterentwicklung des beA in den kommenden Jahren. Wie bisher werden Überschüsse des Jahresabschlusses bei der Festsetzung der Beiträge für kommende Jahre berücksichtigt.

Kommunikationsagentur

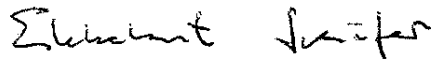
Es trifft zu, dass die Bundesrechtsanwaltskammer im Zuge der Offline-Stellung des beA im Dezember 2017 eine Kommunikationsagentur beauftragt hat.

Die Auskunft ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt